



Aktenzeichen: 252 OWi 634 Js 28716/19 (2)
Landeshauptstadt Dresden BußGSt Dresden, 599960119702

Eingegangen

06. April 2020

RAe Schneider & Koll.

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 01.04.2020
durch das Amtsgericht Dresden - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1.

Das Verfahren wird gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 206 a StPO **eingestellt**.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Es besteht das Verfahrenshindernis der Verjährung gemäß § 26 Abs. 3 StVG, da das Verfahren über 6 Monate beim Amtsgericht anhängig ist und verjährungsunterbrechende Maßnahmen gemäß § 33 OWiG nicht erfolgten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 464, 467 Abs. 1 StPO. Wegen der offensichtlich streitigen Sachlage war von § 467 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 StPO kein Gebrauch zu machen.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 03.04.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

